Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf vom 14. Juni 2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205 ff, GS Meckl-Vorp GI Nr. 2020-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 690, 712) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBI. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 396) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) und der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf zur Kindertagesförderung hat die Gemeindevertretung am 28.04.2011 nachfolgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Lüdersdorf zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren.
- (2) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss einer Betreuungsvereinbarung durch den Personensorgeberechtigten zustande.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtung entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss der Betreuung des Kindes. Sie ist monatlich zu entrichten.
- (2) Die Erhebung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats fällig und auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto unter Angabe des Zahlungsgrundes zu überweisen.
- (4) Für rückständige Gebühren wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird monatlich pro Kind:
 - a) für eine Ganztagsbetreuung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten (bis zu 10 Stunden täglich)
 - b) für eine Teilzeitbetreuung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten (bis zu 6 Stunden täglich)
 - c) für eine Halbtagsbetreuung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten (bis zu 4 Stunden)
 - d) für eine Ganztagsbetreuung in der Betreuungsart Hort (bis zu 6 Stunden)

e) für eine Teilzeitbetreuung in der Betreuungsart Hort (bis zu 3 Stunden)

entsprechend der Anlage 1 erhoben. Diese Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gemäß § 2 der Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 10. November 2005 sind Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Kindertages- oder Tagespflegeplatzes zu staffeln. Der Landkreis ermäßigt den Elternbeitrag nach Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einer Tagespflege gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) leben oder in ihren im selben Haushalt lebenden Kindern.

Die Ermäßigung staffelt sich wie folgt:

- a) Der Elternbeitrag für das 1. Kind ist in voller Höhe zu zahlen.
- b) Der Elternbeitrag für das 2. Kind ist um 5 % ermäßigt.
- c) Der Elternbeitrag für das 3. Kind ist um 10 % ermäßigt.
- d) Der Elterbeitrag für jedes weitere Kind wird um weitere 5 % ermäßigt.
- (3) Bei verspätetem Abholen des Kindes sowie bei einem Mehrbedarf in den Ferien innerhalb der Öffnungszeit des Hortes wird eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde laut Anlage 1 erhoben. Die Gebühr wird zum Ende des Betreuungsjahres durch Gebührenbescheid erhoben.
- (4) Die Beitragspflicht bleibt in voller Höhe bestehen bei:
 - a) Fernbleiben des Kindes durch Urlaub oder Abwesenheit aus anderen Gründen;
 - b) Fernbleiben des Kindes durch Erkrankung bis zu einer Dauer von vier Wochen:
 - c) wenn die Einrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben.

Von der Beitragspflicht kann ganz oder teilweise Befreiung gewährt werden, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen fehlt.

§ 4 Auskunftspflicht

- (1) Die Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren des für das erste Kind maßgeblichen Beitrages festzusetzen.
- (2) Änderungen in der Zahl der in einer Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie sind beim Amt Schönberger Land unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 5 Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Anträge sind von den Eltern selbständig an den Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend, Familie und Soziales zu richten.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des BSHG entsprechend.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf vom 16. August 2006 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf vom 2. November 2010 außer Kraft.

Lüdersdorf, den 14. Juni 2011

Dr. Huzel *Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf

Kostenaufteilung gültig ab dem 01. April 2011:

Kindertageseinrichtung "Haus der kleinen Waldgeister", Staunsfeld 40, 23923 Herrnburg

1. Kindergarten

	ganztags	Teilzeit	halbtags
Land und Landkreis	130,00 €	74,00 €	44,00 €
Gemeinde Lüdersdorf	155,15 €	113,50 €	93,67 €
Eltern	155,15 €	113,50 €	93,67 €
Gesamt	440,29 €	300,99 €	231,34 €

Kostenaufteilung gültig ab dem 01.Januar 2011:

Kindertageseinrichtung "Haus der kleinen Landmäuse", Am Brink 1, 23923 Wahrsow

2. Kindergarten

	ganztags	Teilzeit	halbtags
Land und Landkreis	130,00 €	74,00 €	44,00 €
Gemeinde Lüdersdorf	138,44 €	100,52 €	82,57 €
Eltern	138,44 €	100,52 €	82,57 €
Gesamt	406,88 €	275,03 €	209,14 €

Kostenaufteilung gültig ab dem 01. April 2011:

Kindertageseinrichtung Hort der Grundschule Herrnburg, Gärtnereiweg 7, 23923 Herrnburg

3. Hort

	ganztags	Teilzeit
Land und Landkreis	79,00 €	44,00 €
Gemeinde Lüdersdorf	82,88 €	52,89 €
Eltern	82,88 €	52,89 €
Gesamt	244,75 €	149,77 €

4. Mehrbedarf Eltern:

"Haus der kleinen Landmäuse" und "Haus der kleinen Waldgeister"

Verspätetes Abholen des		
Kindes	je <u>angefangene</u> Stunde	11,00 €

Hort in der Grundschule

verspätetes Abholen des		44.00.5
Kindes Mehrbedarf in den Ferien	je <u>angefangene</u> Stunde	11,00 €
Innerhalb der Öffnungszeit	je <u>angefangene</u> Stunde	1,90 €